

COTECNA

Geschäftsbedingungen (2005)

1. Sofern nicht anderweitig durch besondere schriftliche Vereinbarung geregelt, übernimmt die Cotecna und ihre Tochtergesellschaften (nachfolgend die "Gesellschaft") Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den vorliegenden Geschäftsbedingungen (nachfolgend "die Geschäftsbedingungen"). Dementsprechend erfolgen alle Angebote und Offerten von Leistungen gemäß diesen Geschäftsbedingungen. Alle daraus hervorgehenden Verträge, Vereinbarungen oder sonstigen Abmachungen unterliegen in allen Punkten den vorliegenden Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass das geltende Recht des Ortes, an dem diese Abmachungen oder Verträge geschlossen oder ausgeführt werden, eine oder mehrere dieser Geschäftsbedingungen ausschließt. In diesem Fall soll das entsprechende Ortsrecht maßgebend sein, wo immer es – jedoch nur in dem Umfang, wie es – den vorliegenden Geschäftsbedingungen widerspricht.
2. Die Gesellschaft ist ein Unternehmen, das auf dem Gebiet der Durchführung von Prüfungen und Tests tätig ist. Als solches
 - 2.1 führt es die Standardleistungen durch, auf die sich Artikel 6 der vorliegenden Geschäftsbedingungen bezieht,
 - 2.2 erbringt es die Beratungs- und Sonderleistungen, zu denen die Gesellschaft ihre Einwilligung gibt und auf die sich Artikel 7 der vorliegenden Geschäftsbedingungen bezieht,
 - 2.3 erstellt es die Berichte und/oder Zertifikate, auf die sich Artikel 8 der vorliegenden Geschäftsbedingungen bezieht.
3. Die Gesellschaft ist im Namen der Personen oder Körperschaften tätig, von denen die Anweisungen zum Tätig werden ausgegangen sind (nachfolgend "der Auftraggeber"). Eine andere Partei ist nicht zum Erteilen von Anweisungen berechtigt, dies gilt insbesondere für Prüfungen oder die Lieferung von Berichten oder Zertifikaten, sofern sie hierzu nicht vom Auftraggeber autorisiert wurde und die Gesellschaft dazu nicht ihre Einwilligung gegeben hat. Die Gesellschaft gilt jedoch als unwiderruflich dazu berechtigt, nach eigenem Ermessen einen Bericht oder ein Zertifikat an Dritte zu liefern, wenn nach den Anweisungen des Auftraggebers einem solchen Dritten eine Zusage in diesem Sinn gemacht wurde oder eine solche Zusage implizit aus den Umständen oder den Handelsbräuchen folgt.
4. Die Gesellschaft liefert Leistungen gemäß:
 - 4.1 den von ihr bestätigten, spezifischen Anweisungen des Auftraggebers,
 - 4.2 den Konditionen ihres Standardauftragsformulars und/oder ihres Standardlastenhefts, wenn von diesen Gebrauch gemacht wird,
 - 4.3 jedem einschlägigen Handelsbrauch,
 - 4.4 den Verfahren, die sie aus technischen, betrieblichen und/oder finanziellen Gründen für geeignet hält.
5.
 - 5.1 Allen Anfragen und Aufträgen über die Lieferung von Leistungen müssen mit ausreichenden Informationen versehene Spezifikationen und Anweisungen beigefügt sein, um es der Gesellschaft zu ermöglichen, die verlangten Leistungen zu beurteilen und/oder auszuführen.
 - 5.2 Dokumente, in denen vertragliche Verpflichtungen zwischen dem Auftraggeber und Dritten zum Ausdruck kommen, oder Dokumente Dritter, wie Kopien von Kaufverträgen, Akkreditiven, Frachtbriefen usw., werden (wenn die Gesellschaft diese erhält) als nur zu Informationszwecken dienend erachtet, ohne die von der Gesellschaft angenommenen Aufgaben oder Verpflichtungen zu erweitern oder einzuschränken.
6. Die Standardleistungen der Gesellschaft können alle oder eine beliebige der nachfolgenden Leistungen umfassen:
 - 6.1 quantitative und/oder qualitative Prüfungen,
 - 6.2 Prüfung von Waren, Betriebsstätten, Anlagen, Verpackung, Tanks, Containern und Transportmitteln,
 - 6.3 Prüfung von Beladen oder Entladen,
 - 6.4 Probenahme,
 - 6.5 Laboranalysen oder andere Tests,
 - 6.6 Begutachtungen und Audits.
7. Sonderleistungen, die über den Rahmen der in Artikel 6 der vorliegenden Geschäftsbedingungen aufgeführten Standardleistungen hinausgehen, übernimmt die Gesellschaft nur nach besonderer Vereinbarung. Derartige Sonderleistungen können weiteren, besonderen Geschäftsbedingungen unterliegen, die dann vorrangig sind.

Solche Sonderleistungen sind etwa, ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

 - 7.1 qualitative und/oder quantitative Garantien,
 - 7.2 Tankkalibrierung, Zählerkalibrierung und Zählernachweis,
 - 7.3 Bereitstellung von Technikern und anderem Personal,
 - 7.4 Vorversandprüfung gemäß staatlich verordneten Einfuhr- oder Zollverfahren,
 - 7.5 Beaufsichtigung kompletter Industrieprojektprogramme, einschließlich technischer Prüfung, Terminüberwachung und Fortschrittsberichterstattung,
 - 7.6 Beratungsdienste,
 - 7.7 Sicherungsgegenstand- und Lagerverwaltung.
8.
 - 8.1 Die Gesellschaft gibt entsprechend den von ihr akzeptierten Weisungen des Auftraggebers Prüfberichte und Prüfzertifikate heraus, die Einschätzungen zum Ausdruck bringen, welche mit der gebührenden Sorgfalt im Rahmen der erhaltenen Anweisungen vorgenommen wurden. Die Gesellschaft ist jedoch nicht verpflichtet, sich auf Fakten oder Umstände zu beziehen oder über solche zu berichten, die über erhaltenen spezifischen Anweisungen hinausgehen.
 - 8.2 Berichte oder Zertifikate, die im Anschluss von Tests oder Analysen von Proben ausgestellt werden, bringen lediglich die spezifische Einschätzung der Gesellschaft hinsichtlich dieser Proben zum Ausdruck, liefern aber keine Einschätzung hinsichtlich der Grundmasse, der diese Proben entnommen wurden. Wird eine Beurteilung der Grundmasse benötigt, so müssen im Voraus mit der Gesellschaft besondere Vereinbarungen über die Prüfung der Grundmasse und ihre Probenahme getroffen werden.
9. Der Auftraggeber:
 - 9.1 stellt sicher, dass die Gesellschaft rechtzeitig Anweisungen und ausreichende Informationen erhält, um die verlangten Leistungen effizient ausführen zu können,
 - 9.2 sorgt dafür, dass die Vertreter der Gesellschaft überall dort Zugang erhalten, wo dies erforderlich ist, um die verlangten Leistungen effizient ausführen zu können,
 - 9.3 stellt, falls erforderlich, alle spezielle Ausrüstung und alles spezielle Personal zur Verfügung, die für die Erbringung der verlangten Leistung erforderlich sind,
 - 9.4 stellt sicher, dass während der Durchführung der Leistungen alle erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit der Arbeitsbedingungen, der Örtlichkeiten und Anlagen ergriffen werden, und stützt sich in dieser Frage nicht auf den Rat der Gesellschaft, ob dieser erbeten wurde oder nicht,
 - 9.5 unternimmt alle gebotenen Schritte, um jede Behinderung oder Unterbrechung bei der Ausführung der verlangten Leistungen auszuschließen oder abzustellen,
- 9.6 informiert die Gesellschaft im Voraus über alle bekannten tatsächlichen oder möglichen Risiken oder Gefahren, die mit einem Auftrag, Probenahmen oder Tests verbunden sind, darin eingeschlossen etwa das Vorhandensein oder die Gefahr von Strahlung, giftigen, schädlichen oder explosiven Elementen oder Stoffen, von Umweltverschmutzung oder von Giften,
- 9.7 übt uneingeschränkt alle seine Rechte aus und erfüllt alle seine Pflichten nach Maßgabe jedes zugeordneten Vertrags, unabhängig davon, ob von der Gesellschaft ein Bericht oder ein Zertifikat ausgestellt wurde oder nicht, andernfalls unterliegt die Gesellschaft gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Verpflichtung.
10. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen die Erbringung der Gesamtheit oder eines Teils der mit dem Auftraggeber vereinbarten Leistungen an einen Beauftragten oder einen Subunternehmer zu delegieren.
11. Wenn die Anforderungen des Auftraggebers die Analyse von Probenahmen durch dessen Labor oder durch das Labor eines Dritten erforderlich machen, gibt die Gesellschaft das Ergebnis der Analyse weiter, jedoch ohne für dessen Richtigkeit zu haften. Wenn die Gesellschaft lediglich in der Lage ist, einer vom Labor des Auftraggebers oder eines Dritten durchgeführten Analyse beizuwohnen, stellt die Gesellschaft die Bestätigung darüber aus, dass die richtige Probe analysiert wurde, ist aber darüber hinaus für die Richtigkeit der Analysen oder Ergebnisse nicht verantwortlich.
12.
 - 12.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei der Ausführung ihrer Leistungen gebührende Sorgfalt und Sachverstand walten zu lassen, und übernimmt nur dann eine Haftung, wenn eine solche Sorgfalt und ein solcher Sachverstand nicht aufgebracht werden.
 - 12.2 Die Haftung der Gesellschaft bei Forderungen für Verluste, Schäden oder Aufwendungen welcher Art auch immer, die auf welche Weise auch immer durch eine Vertragsverletzung und/oder das Versäumnis, die gebührende Sorgfalt und den gebührenden Sachverstand aufzubringen, durch die Gesellschaft verursacht werden, kann in keinem Falle eine Gesamtsumme übersteigen, die dem Zehnfachen des Betrags der Gebühr oder der Provision entspricht, die für die spezifische Leistung gemäß dem mit der Gesellschaft geschlossenen besonderen Vertrag fällig ist, aus welchem derartige Forderungen hervorgehen, und die Gesamthaftungssumme kann unter keinen Umständen 25.000 US-\$ (fünfundzwanzigtausend US-Dollar) überschreiten. Die Gesellschaft ist jedoch nicht haftbar bei Forderungen für Folge- und mittelbare Schäden, darin eingeschlossen Gewinnentgang und/oder entgangene künftige Geschäftsmöglichkeiten und/oder Produktionsausfall und/oder Annullierung von vom Auftraggeber geschlossenen Verträgen. Wenn sich die fällige Gebühr oder Provision auf mehrere Leistungen bezieht und eine Forderung in Bezug auf nur eine dieser Leistungen geltend gemacht wird, wird die Gebühr oder Provision im Sinne der vorliegenden Bestimmung nach dem für die Erbringung des jeweiligen Dienstes geschätzten Zeitaufwand aufgeteilt.
13. Der Auftraggeber sichert die Gesellschaft, ihre Führungskräfte, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder Subunternehmer gegen alle Forderungen ab und hält sie dafür schadlos und entschädigt sie dafür, die ein Dritter in Folge von Verlusten, Schäden oder Aufwendungen welcher Art auch immer geltend macht, die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Erbringung, der angebotenen Erbringung oder Nichterbringung einer Leistung entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag, der auf Grund solcher Forderungen für eine beliebige dieser Leistungen geltend gemacht wird, die in Artikel 12 der vorliegenden Geschäftsbedingungen aufgeführten Grenzen übersteigt.
14. Sollten bei der Ausführung einer der vertraglich vereinbarten Leistungen unvorhergesehene Probleme oder Ausgaben entstehen, ist die Gesellschaft dazu berechtigt, zusätzliche Gebühren in Rechnung zu stellen, um zusätzliche Zeit und Kosten, die sie zum Abschluss der Leistung notwendigerweise eingegangen ist, abzudecken.
15.
 - 15.1 Der Auftraggeber zahlt pünktlich und nicht später als dreißig (30) Tage nach dem Datum der jeweiligen Rechnung oder innerhalb einer anderen Frist, der mit der Gesellschaft schriftlich vereinbart wurde, alle ordnungsgemäßen Kosten und Gebühren, die von der Gesellschaft in Rechnung gestellt wurden, andernfalls werden Zinsen zum Satz des LIBOR für 3 Monate + 2 Prozent per annum ab Rechnungsdatum bis zur Zahlung fällig.
 - 15.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Zahlung von der Gesellschaft geschuldeten Beträgen aufgrund eines von ihm gegen sie vorgebrachten Streitfalls oder einer von ihm gegen sie geltend gemachten Gegenforderung oder Aufrechnung zurückzuhalten oder zu verzögern.
 - 15.3 Der Auftraggeber zahlt ferner alle der Gesellschaft für die Beitreibung ihr geschuldeter Summen entstehenden Unkosten, darin eingeschlossen Anwaltsgebühren und Gerichtskosten.
16. Sollte die Gesellschaft aus einem Grund, der außerhalb ihres Einflussbereichs liegt, daran gehindert werden, eine in Auftrag gegebene oder vereinbarte Leistung auszuführen oder abzuschließen, zahlt der Auftraggeber an die Gesellschaft:
 - 16.1 den Betrag aller tatsächlich entstandenen ergebnislosen Ausgaben,
 - 16.2 die vereinbarte Gebühr oder Provision zu dem Anteil (falls zutreffend), zu dem die Leistung tatsächlich ausgeführt wurde, und die Gesellschaft wird von jeder Haftung für die teilweise oder völlige Nichtausführung der angeforderten Leistung entbunden.
17. Die Gesellschaft wird von jeder Haftung gegenüber dem Auftraggeber für alle Forderungen aus Verlusten, Schäden oder Aufwendungen entbunden, wenn nicht binnen zwölf (12) Monaten nach dem Datum, an dem die Gesellschaft die zu der Forderung Anlass gebende Leistung erbracht hat, ein Verfahren eingeleitet wird, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber die Gesellschaft nicht später als sieben (7) Kalendertage nach der Entdeckung des Ereignisses hiervon unterrichtet.
18. Die Gesellschaft ist weder ein Versicherer noch ein Garantiegeber und lehnt jegliche Haftung in einer derartigen Funktion ab. Auftraggeber, die eine Sicherheit gegen Verluste oder Schäden anstreben, sind gehalten, sich einen geeigneten Versicherungsschutz zu verschaffen.
19. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen oder ein Verzicht auf eine oder mehrere der vorliegenden Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch eine Führungskraft der Gesellschaft.
20. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen und jede Art von Streitfall oder Forderung, die zwischen dem Auftraggeber und der Gesellschaft entstehen, unterliegen und folgen Schweizer Recht und sind nach diesem auszuliegen (ohne die Regelungen in Zusammenhang mit Internationalem Privatrecht). Jede Streitigkeit, Meinungsverschiedenheit und Forderung, die sich aus oder in Zusammenhang mit den vorliegenden Geschäftsbedingungen ergibt, soll durch schiedsrichterliche Entscheidung in Übereinstimmung mit den Schweizer Regeln der Internationalen Schiedsordnung der Schweizer Handelskammern beigelegt werden, die zu dem Datum in Kraft sind, an dem die Schiedsgerichtsverfugung gemäß diesen Regeln vorgelegt wird. Die Zahl der Schiedsrichter beträgt eins (1). Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Genf in der Schweiz. Das Schiedsgerichtsverfahren wird in englischer Sprache durchgeführt.